



Jahresbericht 2025

 HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

INHALT

1	VORWORT	3
1.1	Unsere Mission	3
1.2	Unsere Ursprünge	3
1.3	Unser Engagement fürs Stiften	4
1.4	Ausblick für das Jahr 2026	4
1.5	Gegenstand des Berichts	5
2	RECHTLICHER RAHMEN	6
2.1	Angaben zur Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft	6
2.1.1	Stiftungsdaten	6
2.1.2	Stiftungszweck	6
2.1.3	Steuerliche Aspekte	7
2.1.4	Stiftungsaufsicht und Wirtschaftsprüfung	7
2.1.5	Vertretung	7
2.1.6	Stiftungsorgane	7
2.1.7	Stiftungsgremien	9
2.1.8	Transparenz	9
2.1.9	Buchführung und Rechnungslegung	9
2.1.10	Konto- und Depotführung	9
3	WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	10
3.1	Vermögensrechnung	10
3.2	Vermögenslage	10
3.2.1	Stiftungsvermögen	10
3.2.2	Rücklagen	11
3.2.3	Umschichtungsergebnisse	11
3.2.4	Todesfallbedingte Zuwendungen	11
3.3	Vermögensanlage	11
3.3.1	Anlagerichtlinie	11
3.3.2	Allokation	11
3.4	Ertragslage	12
3.4.1	Wesentliche Einnahmequellen	12
4	ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS	13

4.1	Rückblick	13
4.2	Projektrücklagen	13
4.3	Ausblick	13

1 VORWORT

1.1 Unsere Mission

Stiften ist Herzenssache – unter dieser Maxime wurde im Jahr 2021 die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft gegründet. Unser Ziel ist es, Menschen, die sich stifterisch engagieren möchten, dabei zu unterstützen, nachhaltig Gutes zu tun. Es ist uns ein besonderes Anliegen, unseren Stifter:innen ein verlässliches Stiftungsdach sowie eine professionelle Infrastruktur für ihre individuellen Vorhaben bereitzustellen – damit sie sich ganz auf das Wesentliche konzentrieren können. Denn für die meisten Stifter:innen liegt der größte Anreiz darin, sich mit dem Zweck ihrer Stiftung zu beschäftigen, ohne sich mit wirtschaftlichen oder organisatorischen Fragen auseinandersetzen zu müssen.

Von Beginn an können Stiftungsgründer:innen auf unsere Erfahrung und umfassende Unterstützung vertrauen. Gemeinsam mit unseren Partner:innen begleiten wir die Stiftungen unter unserem Dach – damit das Glück des Gebens auf einer soliden Grundlage steht.

Unser Ansatz: Mit kleinem Aufwand Großes bewirken.

- **Vielseitig:**
Unsere Stifter:innen haben zahlreiche Möglichkeiten, sich zu engagieren – sei es durch Spenden, Zustiftungen, die Einrichtung eines eigenen Projekt- oder Stiftungsfonds oder die Gründung einer unselbständigen Stiftung.
- **Schnell und unbürokratisch:**
Wir beraten und begleiten unsere Stifter:innen in jeder Phase der Stiftungsarbeit und schaffen dadurch ein hohes Maß an Orientierung.
- **Individuell:**
Unsere Stifter:innen bestimmen selbst, welchem Zweck die Erträge aus ihrem Projekt- oder Stiftungsfonds zugutekommen.
- **Dauerhaft:**
Das gestiftete Vermögen bleibt dauerhaft in der Stiftung erhalten. Es sei denn, die Stifter:innen entscheiden ausdrücklich, dass es über einen bestimmten Zeitraum hinweg verbraucht werden soll.
- **Persönlich:**
Unsere Stifter:innen entscheiden, ob und unter welchem Namen ihr Engagement langfristig wirken soll.
- **Professionell:**
Unsere Stifter:innen profitieren von unserer langjährigen Expertise im Stiftungswesen und einem verlässlichen Netzwerk.
- **Steuerbegünstigt:**
Die Einbringung von Vermögenswerten in das Stiftungsvermögen ist schenkungs- und erbschaftsteuerfrei, da die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke fördert. Zuwendungen können steuerlich geltend gemacht werden. Zudem können zur Vermeidung von Erbschaft- bzw. Schenkungsteuern erhaltene Erbschaften bzw. Schenkungen innerhalb von 24 Monaten nach Anfall an die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft übertragen werden.

1.2 Unsere Ursprünge

Die UniCredit Bank GmbH – bekannt unter dem Namen HypoVereinsbank – zählt zu den größten privaten Banken Deutschlands und blickt auf eine traditionsreiche Geschichte zurück, die im Jahr 1869 ihren Anfang nahm. Bereits 1983 gründete die Bank die Hypo-Kulturstiftung mit dem Ziel, kulturelle Projekte sowie den Erhalt und die Pflege von Kulturgütern sowohl ideell als auch materiell zu fördern.

Im Jahr 2021 wurde – anlässlich des über 150-jährigen Bestehens der Bank – die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft ins Leben gerufen. Mit dieser Stiftung möchte die HypoVereinsbank einen nachhaltigen Beitrag zum Gemeinwohl leisten und dem gesellschaftlichen Wandel aktiv begegnen. Gleichzeitig soll der Stiftungsgedanke in Deutschland gestärkt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Stiftungen zunehmend zentrale gesellschaftliche Aufgaben übernehmen und viele Projekte ohne ihr Engagement nicht realisierbar wären.

Die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft ist langfristig und dauerhaft angelegt. Sie verfolgt das Ziel, das gesellschaftliche Miteinander zu verbessern und zukunftsfähig zu gestalten. Dabei ist sich die Stifterin bewusst, dass sich die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – ökonomisch, sozial, kulturell, rechtlich und steuerlich – stetig verändern. Die Stiftung soll diesen Wandel aktiv mitgestalten und flexibel auf neue Herausforderungen reagieren können. Im Sinne der Stifterin ist daher auch vorgesehen, dass die Stiftung ihre Satzung an veränderte Gegebenheiten anpassen darf.

Aufgrund der für das Jahr 2023 anstehenden Stiftungsrechtsreform, entschied sich die HypoVereinsbank zunächst für die Errichtung der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft als unselbstständige Stiftung (Treuhandsstiftung). Die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts wurde im Jahr 2024 erfolgreich vollzogen: Am 13. Mai 2024 erfolgte die Anerkennung der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft durch die Regierung von Oberbayern.

1.3 Unser Engagement fürs Stiften

Unter dem Dach der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bieten wir Stifter:innen vielfältige Möglichkeiten, sich stifterisch zu engagieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Überzeugung: **Gemeinsam können wir etwas bewegen** – als Privatperson ebenso wie als Unternehmen.

Das Thema „Stiften“ gewinnt zunehmend an Bedeutung. Es gibt tausende gemeinnützig oder mildtätig engagierte Organisationen sowie Bürger:innen, die sich für eine lebenswertere Welt einsetzen. Ganz gleich, ob es um die Unterstützung von Menschen, die Förderung von Kultur, den Tier-, Katastrophen- oder Denkmalschutz geht – oder um globale Herausforderungen wie Klimaerwärmung, Nahrungsknappheit und soziale Ungerechtigkeit, die immer stärker in den Fokus rücken. Das Wohl aller hängt maßgeblich von unserem gemeinsamen Engagement ab. Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bietet dafür eine verlässliche und wirkungsvolle Plattform.

Der Stiftungsmarkt in Deutschland ist äußerst vielfältig. Da rechtsfähige und unselbstständige Stiftungen – um wirtschaftlich tragfähig zu sein – in der Regel mit entsprechend hohem Kapital ausgestattet werden müssen, sind flexible Alternativen besonders gefragt. Projekt- und Stiftungsfonds ermöglichen es, bereits mit überschaubarem Aufwand und ohne komplexe Abstimmungsprozesse aktiv im Stiftungswesen mitzuwirken.

Unter dem Dach der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bieten wir Stifter:innen folgende Optionen eines Engagements:

Spende	Zustiftung	Projektfonds	Stiftungsfonds
Sofort Gutes tun	Langfristig Gutes tun	Langfristig eine bestimmte Organisation unterstützen	Langfristig gewählte Zwecke sowie verschiedene Organisationen unterstützen
✓ Ist bereits mit kleinen Beträgen möglich ✓ Stellt Ertrag für die Stiftung dar ✓ Unterliegt der zeitnahen Mittelverwendung ✓ Wird somit direkt der Zweckverwirklichung und Förderung von Projekten zugeführt	✓ Fließt in das Grundstockvermögen oder das sonstige Vermögen/Verbrauchsvermögen (je nach Weisung) ✓ Steht langfristig zur Verfügung ✓ Generiert Erträge für die Zweckverwirklichung und Förderung von Projekten	✓ Individuelle Namensgebung möglich ✓ Individuelle Entscheidung der Stifter:innen hinsichtlich des persönlichen Engagements ✓ Aufstockung (Spende/Zustiftung) jederzeit möglich ✓ Verwaltung und Förderung innerhalb der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft ✓ Geringe Verwaltungskosten ermöglichen optimale Ertragsausnutzung ✓ Förderung an einen, in der Zustiftungsvereinbarung definierten Zweckempfänger einmal jährlich	✓ Individuelle Namensgebung möglich ✓ Individuelle Entscheidung der Stifter:innen hinsichtlich des persönlichen Engagements ✓ Aufstockung (Spende/Zustiftung) jederzeit möglich ✓ Verwaltung innerhalb der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft ✓ Geringe Verwaltungskosten ermöglichen optimale Ertragsausnutzung ✓ Mehrere Förderungen an unterschiedliche Zwecke innerhalb eines Jahres möglich ✓ Jährliche Auswahl der Mittelempfänger durch Stifter:innen

Darüber hinaus kann die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft auch die Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen übernehmen. Für die Gründung einer unselbstständigen Stiftung ist eine Vereinbarung erforderlich sowie die Erstellung einer eigenen Satzung, die durch das zuständige Finanzamt genehmigt werden muss. Zur individuellen Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen wird eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei eingebunden, um eine rechtssichere und maßgeschneiderte Umsetzung zu gewährleisten.

1.4 Ausblick für das Jahr 2026

Auch im Jahr 2026 wird die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft ihren Fokus auf die individuelle Betreuung und langfristige Begleitung ihrer Stifter:innen legen. Ziel bleibt es, ein verlässlicher Partner für Menschen zu sein, die ihr gesellschaftliches Engagement nachhaltig gestalten und ihre Werte über Generationen hinweg bewahren möchten.

Mit einer stetig wachsenden Zahl an Stiftungen unter ihrem Dach wird die Stiftung ihre etablierten Strukturen und Prozesse kontinuierlich weiterentwickeln, um den Anforderungen ihrer Stifter:innen auch künftig in hoher Qualität gerecht zu werden. Dabei stehen Transparenz, Effizienz und ein persönlicher Austausch weiterhin im Mittelpunkt unseres Handelns.

Zugleich werden die Stiftungsgremien die Vermögensanlagen auch künftig mit einem langfristigen und verantwortungsvollen Ansatz steuern. In einem weiterhin anspruchsvollen Marktumfeld liegt der Fokus auf dem nachhaltigen Erhalt der Stiftungsvermögen sowie der Sicherstellung verlässlicher Erträge zur dauerhaften Erfüllung der jeweiligen Stiftungszwecke.

Die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft blickt daher zuversichtlich auf das Jahr 2026 und wird auch weiterhin Rahmenbedingungen schaffen, die es Stifter:innen ermöglichen, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren: die Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Ziele und die nachhaltige Wirkung ihres Engagements.

1.5 Gegenstand des Berichts

Dieser Bericht umfasst sämtliche Aktivitäten der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025. Darüber hinaus werden wesentliche Entwicklungen berücksichtigt, die nach dem Ende des Berichtszeitraums bis zur Erstellung dieses Berichts eingetreten sind. Ziel ist es, ein umfassendes und transparentes Bild der Geschäftstätigkeit, der Vermögensentwicklung sowie der Erfüllung des Stiftungszwecks im Berichtsjahr zu vermitteln.

2 RECHTLICHER RAHMEN

2.1 Angaben zur Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

2.1.1 Stiftungsdaten

Die Stiftung trägt den Namen Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft (kurz: HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft). Sie wurde am 12. August 2021 zunächst als Treuhandstiftung gegründet. Mit Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts durch die Regierung von Oberbayern am 13. Mai 2024 erfolgte die Umwandlung in ihre heutige Rechtsform.

Die im Zuge der Anerkennung an die gesetzlichen Anforderungen angepasste Stiftungssatzung bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Stiftung. Der ursprüngliche Stiftungsgedanke und die in der Satzung verankerten Stiftungszwecke bleiben unverändert und werden weiterhin konsequent verfolgt.

2.1.2 Stiftungszweck

Der Zweck der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft gemäß § 2 der Stiftungssatzung mit Stand vom 13. Mai 2024 lautet wie folgt:

- (1) *Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (2) *Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung des Gemeinwohls und die Entwicklung der Gesellschaft. Dementsprechend fördert die Stiftung folgende gemeinnützige Zwecke:*
 - (a) *die Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 Nummer 1 AO),*
 - (b) *das öffentliche Gesundheitswesen (§ 52 Absatz 2 Nummer 3 AO),*
 - (c) *die Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 4 AO),*
 - (d) *die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 AO),*
 - (e) *das Wohlfahrtswesen (§ 52 Absatz 2 Nummer 9 AO),*
 - (f) *die Hilfe für Verfolgte und Diskriminierte (§ 52 Absatz 2 Nummer 10 AO) sowie*
 - (g) *die Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Absatz 2 Nummer 18 AO),*
 - (h) *die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Absatz 2 Nummer 13 AO),*
 - (i) *den Zivil- und Katastrophenschutz (§ 52 Absatz 2 Nummer 12 AO)*
 - (j) *die Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Absatz 2 Nummer 11 AO),*
 - (k) *den Natur- und Umweltschutz (§ 52 Absatz 2 Nummer 8 AO) und*
 - (l) *das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Absatz 2 Nummer 25 AO).*
- (3) *Zweck der Stiftung ist auch die finanzielle Förderung des kulturellen Gedankengutes sowie des Tierschutzes. Hierunter fällt die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke:*
 - (a) *von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Nummer 5 AO) sowie*
 - (b) *des Sports (§ 52 Absatz 2 Nummer 21 AO),*
 - (c) *des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Absatz 2 Nummer 6 AO),*
 - (d) *der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Absatz 2 Nummer 22 AO),*
 - (e) *der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen (§ 52 Absatz 2 Nummer 26 AO) sowie*
 - (f) *des Tierschutzes (§ 52 Absatz 2 Nummer 14 AO).*
- (4) *Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Hilfsprojekte für bedürftige Menschen in Deutschland, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind, finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus ist auch eine direkte finanzielle Unterstützung der in Satz 1 genannten Personen zulässig.*
- (5) *Die Stiftung ist eine Förderstiftung und erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Zuwendung sowie die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO. Die Zwecke gemäß der Absätze 2 bis 4 werden insbesondere verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des Privatrechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.*
- (6) *Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des privaten bzw. öffentlichen Rechts, die für andere steuerbegünstigte Zwecke freigestellt sind, jedoch deren Zweckverwirklichung die Zwecke in den Absätzen 2 bis 4 verfolgen, sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen. Eine Zweckverwirklichung durch planmäßiges Zusammenwirken*

mit mindestens einer weiteren Körperschaft, juristischen Person des Privatrechts oder juristischen Person des öffentlichen Rechts, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, ist zulässig. Eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner muss sich aus einer Aufstellung ergeben, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorzulegen ist.

- (7) *Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Die Stiftung entscheidet nach freiem Ermessen entsprechend ihrer sachlichen und finanziellen Möglichkeiten darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.*

2.1.3 Steuerliche Aspekte

Das Zentralfinanzamt Nürnberg ist für die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft zuständig. Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen gemäß §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde durch das Zentralfinanzamt Nürnberg (Steuernummer 241/110/92679) mit Bescheid vom 2. September 2021 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Nach Prüfung der Jahre 2021 und 2022 durch das Zentralfinanzamt Nürnberg wurde am 27. Mai 2024 ein Freistellungsbescheid erteilt. Die nächste Körperschaftsteuererklärung ist für die Jahre 2023 bis 2025 einzureichen.

Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Auf Grundlage des erteilten Freistellungsbescheids ist die Stiftung berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

2.1.4 Stiftungsaufsicht und Wirtschaftsprüfung

Die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern als zuständiger Stiftungsbehörde. Aufgrund der Größe der Stiftung werden die Jahresabschlüsse regelmäßig durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 wurde der Jahresabschluss jeweils von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfungen führten zu einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Damit wurde bestätigt, dass die Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie den stiftungsrechtlichen Anforderungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

2.1.5 Vertretung

Die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft wird durch den Stiftungsvorstand vertreten. Die Stiftungsvorstände sind einzelvertretungsberechtigt.

2.1.6 Stiftungsorgane

Gemäß der Stiftungssatzung verfügt die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft über zwei Organe: den Stiftungsrat und den Stiftungsvorstand. Die Berufung der Mitglieder in diese Gremien erfolgt durch die UniCredit Bank GmbH. Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre; bei einem vorzeitigen Ausscheiden wird ein neues Mitglied für die verbleibende Dauer der laufenden Amtsperiode bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane, sofern sie Mitarbeitende der UniCredit Bank GmbH sind, nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Anstellung und während ihrer regulären Arbeitszeit wahr – als Mandat im Auftrag der Bank ohne zusätzliche Vergütung durch die Stiftung. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist bei der Mandatsausübung stets sicherzustellen, dass die Interessen der Stiftung gewahrt bleiben. Entscheidungen der Stiftungsorgane dürfen ausschließlich im Sinne und zum Wohle der Stiftung getroffen werden.

2.1.6.1 Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Aufgaben des Stiftungsvorstands liegen in der laufenden Geschäftsführung und Verwaltung der Stiftung.

2.1.6.1.1 Aktuelle Mitglieder



Sandra Bührke-Olbrich (Vorsitzende)

Amtszeit Treuhandstiftung: 12.08.2021-12.05.2024

Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-12.05.2029



Peter Hansen (Stellvertretender Vorsitzender)

Amtszeit Treuhandstiftung: 24.10.2023-12.05.2024
 Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-12.05.2029



Andreas Scheibl

Amtszeit Treuhandstiftung: 24.10.2023-12.05.2024
 Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-12.05.2029

2.1.6.1.2 Ausgeschiedene Mitglieder



Aiko-Luise Reinhard-Gempt

Amtszeit Treuhandstiftung: 12.08.2021-12.05.2024
 Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-02.09.2025

2.1.6.2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Organ den Stiftungsvorstand und steht darüber hinaus dem Stiftungsvorstand beratend zur Seite.

2.1.6.2.1 Aktuelle Mitglieder



Petra Köhler (Vorsitzende ab 18.06.2024)

Amtszeit Treuhandstiftung: 24.10.2023-12.05.2024
 Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-12.05.2029



Dr. Stefanie Haberhauer (Stellvertretende Vorsitzende)

Amtszeit Treuhandstiftung: 24.10.2023-12.05.2024
 Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-12.05.2029



Nicholas Wenzel

Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 05.05.2024-12.05.2029

2.1.6.2.2 Ausgeschiedene Mitglieder



Dr. Christoph Auerbach

Amtszeit Treuhandstiftung: 12.08.2021-31.01.2024



Dr. Hubert Silberhorn (Vorsitzender bis 17.06.2024)

Amtszeit Treuhandstiftung: 24.10.2023-12.05.2024
 Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-01.09.2024



Andrea Rexer

Amtszeit Treuhandstiftung: 24.10.2023-12.05.2024
 Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-30.04.2025



Tino Franzen

Amtszeit Treuhandstiftung: 24.10.2023-12.05.2024

Amtszeit rechtsfähige Stiftung: 13.05.2024-07.05.2025

2.1.7 Stiftungsgremien

Neben den offiziellen Stiftungsorganen können weitere beratende Gremien implementiert werden.

2.1.7.1 *Schirmherrschaft*

Die UniCredit Bank GmbH als Stifterin zeigt durch die Übernahme der Schirmherrschaft ihre Verbundenheit zur HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft. Sie möchte damit auch über die Gründung hinaus das Wirken der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft unterstützen.



Marion Höllinger

Sprecherin der Geschäftsführung der HypoVereinsbank – UniCredit Bank GmbH, München

2.1.7.2 *Kuratorium*

Die Einrichtung eines Kuratoriums wird von den Stiftungsorganen grundsätzlich als mögliche Weiterentwicklung der Governance-Struktur betrachtet. Eine Umsetzung soll jedoch erst erfolgen, wenn die weitere Entwicklung der Stiftung dies sinnvoll und zweckmäßig erscheinen lässt. Ein Kuratorium könnte die Stiftung künftig mit fachlicher Expertise und Netzwerken unterstützen sowie beratend bei der Auswahl von Förderprojekten mitwirken.

2.1.8 Transparenz

Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage besteht für die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit eine Verpflichtung zur Eintragung ihrer Angaben im Transparenzregister. Die Eintragung ist erfolgt.

Unabhängig davon hat sie sich der Initiative Transparente Zivilgesellschaft angeschlossen und sich verpflichtet, Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und aktuell zu halten. Diese Informationen können über die Webseite <https://hvb-sg.org/transparenz/> eingesehen werden.

2.1.9 Buchführung und Rechnungslegung

Die Haus des Stiftens gGmbH (Landshuter Allee 11, 80637 München) ist mit der Buchführung sowie Rechnungslegung der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft beauftragt. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung. Die Erstellung erfolgt in Anlehnung an die handelsrechtlich geltenden Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften. Die größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung eines Jahresabschlusses (§§ 274a, 276 und 288 HGB) werden weitestgehend in Anspruch genommen.

2.1.10 Konto- und Depotführung

Die Konten und Depots der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft werden bei der UniCredit Bank GmbH geführt.

3 WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

3.1 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung vermittelt einen Überblick über die Vermögens- und Finanzlage der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft zum 31. Dezember 2025. Die dargestellten Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2024 entsprechen dem geprüften Jahresabschluss. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden Anpassungen gegenüber den im Jahresbericht 2024 veröffentlichten Werten vorgenommen, sodass einzelne Vorjahreswerte von den damals ausgewiesenen Beträgen abweichen können..

Beschreibung Wert zum	31.12.2024	31.12.2025
Bilanzsumme	49.609.044,70 Euro	83.017.482,42 Euro
davon Grundstockkapital	44.605.169,96 Euro	69.314.045,64 Euro
davon Verbrauchskapital	2.411.008,87 Euro	5.573.113,87 Euro
Zuwendungen/Spenden	47.426,00 Euro*	102.384,75 Euro
Erträge aus Finanzanlage	842.068,61 Euro*	2.457.935,20 Euro
Satzungsgemäße Ausgaben	302.602,47 Euro*	991.832,55 Euro
Verwaltungsausgaben	107.329,19 Euro*	225.036,97 Euro

*Bildet nur Zeitraum für das Rumpfbjahr seit Anerkennung der Rechtsfähigkeit (13.05.2025-31.12.2025) ab.

3.2 Vermögenslage

3.2.1 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen umfasst sämtliche Vermögenswerte der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft. Dazu zählen das eingebrachte Errichtungskapital – sowohl in den Grundstock als auch zum Verbrauch – sowie alle Zustiftungen in diese beiden Vermögensbereiche. Im Zuge der Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts war es buchhalterisch erforderlich, die bis zum 13. Mai 2024 zugeflossenen Mittel aus den Positionen „Zustiftungen“ in die Position „Errichtungskapital“ umzubuchen.

Die nachfolgenden Angaben zum Vermögen beinhalten auch die Werte der einzelnen Stiftungs- und Projektfonds, die unter dem Dach der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft geführt werden.

3.2.1.1 Grundstockkapital

Beschreibung Wert zum	31.12.2024	31.12.2025
Errichtungskapital	34.943.336,25 Euro	34.943.336,25 Euro
Zustiftungen	9.661.833,71 Euro	34.370.709,39 Euro
SUMME	44.605.169,96 Euro	69.314.045,64 Euro

3.2.1.2 Verbrauchskapital

Beschreibung Wert zum	31.12.2024	31.12.2025
SUMME	2.411.008,87 Euro	5.573.113,87 Euro

3.2.1.3 Projektfonds und Stiftungsfonds

Bei der Einrichtung eines Projektfonds legt die Stifterin bzw. der Stifter von Beginn an fest, welcher Organisation oder welchem konkreten Projekt die Mittel zugutekommen sollen.

Ein Stiftungsfonds bietet darüber hinaus ein höheres Maß an Individualität und Flexibilität. So können mehrere Förderzwecke und Mittelempfänger festgelegt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Förderungen und die begünstigten Organisationen im Zeitverlauf an veränderte Rahmenbedingungen oder persönliche Schwerpunkte anzupassen. Dadurch können Stifter:innen ihr Engagement langfristig gestalten und gleichzeitig auf neue Entwicklungen reagieren.

Art	Errichtungen 2025	Insgesamt
Projektfonds	2	14
Stiftungsfonds	42	116

3.2.2 Rücklagen

Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen soweit erforderlich und sinnvoll Rücklagen bilden.

3.2.2.1 Freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Die Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft bildet auf die Erträge eine freie Rücklage im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenze.

3.2.2.2 Rücklage sonstige nicht zeitnah zu verwendende Mittel

Die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft hat durch die Stifterin im Jahr 2021 eine Spende in die sonstigen, nicht zeitnah zu verwendenden Mittel in Höhe von 100.000,00 Euro erhalten. Daraus sollen insbesondere die anfänglichen Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung gedeckt werden. Diese Rücklage wird bis auf weiteres fortgeführt und entsprechend den laufenden Erfordernissen zur Kostendeckung der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft verwendet. Die aktuelle Höhe ist der Bilanz zu entnehmen. Eine langfristige Investition dieser Mittel erfolgt bis auf weiteres nicht.

3.2.3 Umschichtungsergebnisse

Realisierte Wertschwankungen aus der Vermögensanlage werden in der Bilanzposition Umschichtungsergebnisse erfasst.

3.2.4 Todesfallbedingte Zuwendungen

Der Stiftungsvorstand entscheidet nach sorgfältiger Prüfung des jeweiligen Einzelfalls über die buchhalterische Erfassung von todesfallbedingten Zuwendungen. Etwaige Vorgaben oder besondere Weisungen der Erblasser:innen werden dabei berücksichtigt und entsprechend umgesetzt.

Vermögenswerte aus Nachlässen werden während der Nachlassabwicklung oder einer gegebenenfalls angeordneten Testamentsvollstreckung getrennt vom übrigen Stiftungsvermögen verwaltet. Erst nach Klärung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse sowie nach erfolgter Freigabe bzw. Übertragung der Vermögenswerte werden diese in die Buchhaltung der Stiftung übernommen. Soweit es der Stand der Nachlassabwicklung zulässt, können Vermögensübertragungen auch bereits vor deren vollständigem Abschluss erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass Nachlassvermögen erst nach gesicherter Verfügbarkeit und Zuordnung als Vermögen der Stiftung erfasst wird.

3.3 Vermögensanlage

3.3.1 Anlagerichtlinie

Gemäß der Stiftungssatzung wurde für die HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft eine Anlagerichtlinie erstellt, die als verbindliche Grundlage für die Vermögensanlage dient. Gleichzeitig stellt sie das Kapitalerhaltungskonzept der Stiftung dar. Die aktuelle Fassung der Anlagerichtlinie ist öffentlich zugänglich und kann auf der Website der Stiftung eingesehen werden: <https://hvb-sg.org/wp-content/uploads/2022/03/Anlagerichtlinie-SG.pdf>.

3.3.2 Allokation

Investitionsentscheidungen im Rahmen der Vermögensanlage der HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft erfolgen im Einklang mit der geltenden Anlagerichtlinie. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf Stiftungs- und Projektfonds, die mit Verbrauchsvermögen ausgestattet sind: Hier wird sichergestellt, dass jährlich ausreichende Mittel zur Umsetzung des jeweiligen Stiftungszwecks zur Verfügung stehen.

Die Vermögensallokation der Stiftung ist auf der Website veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://hvb-sg.org/anlagestrategie/>.

3.4 Ertragslage

3.4.1 Wesentliche Einnahmequellen

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben im Wesentlichen durch die Erträge aus dem Stiftungsvermögen. Dabei wird zwischen ordentlichen Erträgen (Fruchtziehung) und außerordentlichen Erträgen (Wertzuwächsen) unterschieden. Grundsätzlich gilt: Die im Berichtsjahr erwirtschafteten Mittel werden – nach Abzug der Kosten und Bildung von Rücklagen – in Form eines Mittelvortrags in das Folgejahr übertragen. Über die konkrete Verwendung dieses Mittelvortrags entscheidet die Stiftung im darauffolgenden Geschäftsjahr.

4 ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS

4.1 Rückblick

Im Zentrum unseres Handelns stand auch im Jahr 2025 die Umsetzung der Stiftungszwecke durch die Ausschüttung der Fördermittel. Auf Basis der von den Stifter:innen definierten Zweckempfänger konnten wir 173 Auszahlungen in Höhe von insgesamt 991.832,55 Euro an gemeinnützige und mildtätige Organisationen leisten. Die geförderten Projekte waren vielfältig – sie reichten von humanitärer Hilfe über Gesundheitsvorsorge und Bildung bis hin zum Tier- und Umweltschutz.

4.2 Projektrücklagen

Die Stiftung hat im Jahr 2025 keine Projektrücklagen gebildet.

4.3 Ausblick

Im Jahr 2026 stehen gemäß dem Jahresabschluss 2025 Mittel in Höhe von rund 2,3 Millionen Euro zur Verfügung, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft zu verwirklichen. Im Mittelpunkt der Mittelverwendung stehen dabei die von den Stifter:innen definierten Zweckausrichtungen der jeweiligen Projekt- und Stiftungsfonds.

5 Kontaktinformationen

	Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft
Anschrift	Lorenzer Platz 21 D-90402 Nürnberg
Webseite	https://hvb-sg.org
E-Mail	info@hvb-sg.org hvb.stiftergemeinschaft@unicredit.de
Ansprechpartner:innen	• Sandra Bührke-Olbrich • Peter Hansen • Andreas Scheibl